

RS OGH 2022/3/29 4Ob44/22g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2022

Norm

ABGB §43

EO §36

Rechtssatz

Einen Domain-Namensverwalter trifft dann eine Pflicht zur Prüfung von Registrierungen, wenn ihm zu bestimmten Namen bereits mehrere massive Rechtsverletzungen von Namensinhabern gemeldet wurden. Dabei ist der Einwand der ausnahmsweise fehlenden Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall nicht im Titelverfahren, sondern im Impugnationsverfahren zu erheben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 44/22g

Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 44/22g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133947

Im RIS seit

23.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at